



Vertrags- und Einstellbedingungen für private Parkplatzeinrichtungen

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Parkplatzordnung umfasst die P+R Anlage am Bahnhof Merklingen – Schwäbische Alb und allen Betriebsgebäuden auf dem Parkplatz sowie die Zufahrtsstraße ab dem Kreisverkehrsplatz auf der K7407.
- (2) Die Parkplatzordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Kfz-Verkehrs. Sie gilt für das gesamte Gelände, insbesondere jedoch für die zur Nutzung als Parkfläche vorgesehenen Verkehrsflächen.
- (3) Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- (4) Der Parkplatz ist täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet.
- (5) Die im Absatz 1 umschriebenen Gebiet gelegenen Parkplätze stehen im Eigentum des Zweckverbands Region Schwäbische Alb und werden von diesem verwaltet.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Mit der tatsächlichen Einfahrt des Fahrzeugs kommt zwischen dem Benutzer der Parkeinrichtung (nachfolgend Nutzer) und dem Parkplatz Eigentümer/-betreiber ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrags anerkannt.
- (2) Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung eines Stellplatzes in dieser Parkeinrichtung zum temporären Abstellen eines Fahrzeugs.
- (3) Die Bewachung oder Verwahrung des abgestellten Fahrzeugs oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrags.
- (4) Das Gebiet nach § 1 Abs. 1 wird per Videoüberwachung kontrolliert, um Verstöße gegen die Vertragsbedingungen festzustellen und bei Verstößen anfallende Vertragsstrafe Beitreiben zu können. Die Videoüberwachung erfolgt auf Basis der für den Zweckverband Region Schwäbische Alb als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) geltenden Bestimmungen.

§ 3 Geltung der StVO

- (1) Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, gelten auf dem Gelände nach § 1 Abs. 1 die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Strafgesetzbuch etc.).
- (2) Die Verkehrs- und Hinweisschilder und Bodenmarkierungen sind zu beachten und zu befolgen.

§ 4 Benutzungsbestimmungen zur Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung

- (1) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Das Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen, Schrottfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen sowie das Abstellen von Anhängern ist untersagt.
- (2) Für Fahrzeuge über 3,5 t gilt ein generelles Parkverbot.
- (3) Das Übernachten in Fahrzeugen, insbesondere in Wohnmobilen jeglicher Art ist verboten.
- (4) Das Parken von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Das Befahren von Gehwegen und Grünflächen ist nur Fahrzeugen gestattet, die der Bewirtschaftung des Geländes dienen.
- (5) Das Parken entlang der Zufahrtsstraße inkl. der Nothaltebucht vor der Einfahrt zur P+R Anlage ist verboten.



- (6) Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten. Es ist verboten, Fahrzeuge in Gebäudeeinfahrten (Brandzonen), unmittelbar vor Fluchttreppentüren und Notausgängen sowie unter Behinderung des fließenden Verkehrs abzustellen. Dieses Verbot darf in keinem Fall übertreten werden, damit in Brand- und Katastrophenfällen die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr zu den Gebäuden sichergestellt ist.
- (7) Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzeigentümer/-betreiber oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen.
- (8) Auf Stellplätzen, die für Nutzer mit gesonderter Berechtigung bestimmt und gekennzeichnet sind, dürfen ausschließlich Nutzer mit dieser Berechtigung parken. Erfordert es einen Berechtigungsausweis zur Kenntlichmachung dieser Parkberechtigung, so ist diese gut lesbar an der Frontscheibe seines Fahrzeugs auszulegen (Schwerbehindertenausweis o.ä.)
- (9) Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist.
- (10) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern.
- (11) Wer keine freie Parkfläche findet, muss den Parkplatz wieder verlassen.
- (12) Auf dem gesamten Parkplatzgelände ist im Schritttempo zu fahren.
- (13) Auf dem Parkplatzgelände gilt Überholverbot.
- (14) Auf dem Parkplatzgelände haben Fußgänger Vorrecht vor Fahrzeugen.
- (15) Unnötiges Laufen der Motoren ist verboten.
- (16) Der grundlose Aufenthalt auf dem gesamten P+R-Gelände ist nicht gestattet.
- (17) Die vom Zweckverband Verband Region Schwäbische Alb beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonstige Dritte sind zur Kontrolle der Einhaltung der Einfahrtberechtigung und Erteilung von Weisungen im Rahmen dieser Parkplatzordnung ermächtigt.

§ 5 Parkdauer und Kennzeichenerkennung

- (1) Die Parkdauer beginnt mit der Einfahrt des Fahrzeugs in die P+R Anlage und endet mit deren Ausfahrt.
- (2) Jedes Fahrzeug wird per videogestützter Kennzeichenerkennung bei der Einfahrt registriert. Dies stellt das elektronische Parkticket dar.
- (3) Die Parkdauer sowie gesondert erteilte Parkberechtigungen werden elektronisch überwacht.

§ 6 Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr ist vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten, alternativ am Bezahlterminal an der Ausfahrtsschranke, jeweils bargeldlos zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme der Stellfläche und ist der Gebührenordnung (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 7 Behandlung von Verstößen gegen die Parkplatzordnung

- (1) Wer sein Fahrzeug ohne Entrichtung der Parkgebühr abstellt, hat zusätzlich zur regulären Parkgebühr eine Verwaltungspauschale in Höhe von mindestens 25,00 Euro zu entrichten.
- (2) Der Parkplatzeigentümer/-betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Parkers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:
 - a. das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
 - b. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.



c. Das Fahrzeug auf Feuerwehruzufahrten, Notausgängen oder den Parkplatzzugängen parkt.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Parker bzw. Fahrzeughalter. Wird der Abschleppdienst bestellt, so sind die Anfahrtkosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.

- (3) Der Parkplatz Eigentümer/-betreiber behält sich vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere, wenn Feuerwehruzufahrten, Notausgänge oder Behindertenparkplätze betroffen sind.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Park- und Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten während der Dauer des Vertrags sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde bzw. die Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit betrifft.
- (3) Der Parkplatz Eigentümer/-betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, andere Nutzer oder dritte Personen und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigung des Fahrzeugs entstanden sind.
- (4) Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden und Kosten. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatz Eigentümer/-betreiber anzuzeigen.
- (5) Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, sind unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatz Eigentümer/-betreiber berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.
- (6) Schadensersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
- (1) Die Verkehrssicherungspflicht des Gebiets nach §1 Abs. 1 erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

§ 9 Datenschutz

Die Datenverarbeitung der Kennzeichenerfassung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b/e/f DSGVO zur Verhinderung von Betrugsfällen, Abwehr, Erkennung und Verfolgung von unberechtigter Nutzung und Verstößen gegen die Vertragsbedingungen, Beweissicherung und Verstößen gegen die Vertrags- und Einstellbedingungen, Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen, Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, Wahrnehmung des Hausrechts, Verfolgung von Straftaten und ordnungsgemäßer Betriebsführung der Parkeinrichtung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung tritt am 11. März 2023 in Kraft.

Laichingen, 11. März 2023

Klaus Kaufmann
Vorsitzender des Zweckverbands Verband Region Schwäbische Alb



Anlagen zur Parkplatzordnung:

Anlage 1: Gebührenordnung (wird auf der Homepage <https://region-schwaebische-alb.de/> veröffentlicht)